



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Medienmitteilung vom 2. Mai 2014

MuKEn 2014, erste Bereinigung

Die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat die revidierten Mustervorschriften im Energiebereich der Kantone (MuKEn) in einer ersten Lesung bereinigt. Sie ist ferner der Auffassung, dass die Umsetzung der MuKEn in den Kantonen heute eingespielt ist und der Zusatznutzen eines Energie-Konkordates zu wenig überzeugend ist, sodass eine parallele Diskussion eines Energie-Konkordates eine rasche Umsetzung der MuKEn nur erschwert. Die Plenarversammlung will die Idee nochmals aufnehmen, wenn die MuKEn in den ersten Kantonen umgesetzt ist.

Die heutige Plenarversammlung der EnDK nahm eine erste Bereinigung der MuKEn 2014 vor und befand über das weitere Vorgehen bezüglich der Errichtung eines Energie-Konkordates.

Erste Bereinigung der MuKEn 2014

Die Plenarversammlung hat den ersten Entwurf der MuKEn 2014 einer ersten Bereinigung unterzogen. Der Entwurf wurde von einer Arbeitsgruppe der kantonalen Energiefachstellen nach Analysen sowie Expertengesprächen in mehreren Workshops erarbeitet. Die MuKEn 2014 baut auf den Vorgängerversionen auf und integriert den Fortschritt des Standes der Technik. Neu wird ab Inkrafttreten der angepassten kantonalen Gesetzgebung für Neubauten und umfangreiche Sanierungen von Altbauten generell in etwa das heutige MINERGIE-Niveau zu erfüllen sein. Mit der Bestimmung, dass bei Sanierungen von fossil betriebenen Heizungen danach ein Teil der benötigten Wärme aus erneuerbarer Energie oder Abwärme stammen muss und Neubauten praktisch nur noch mit erneuerbarer Energie beheizt werden dürfen, leistet in Zukunft der Gebäudepark einen entscheidenden Beitrag zur Verringerung der CO₂-Emissionen.

Nach dieser ersten Bereinigung holt die EnDK in Fachkreisen Expertenmeinungen ein. In der zweiten Bereinigungsphase werden noch strittige Punkte und Ergebnisse aus der Expertenbefragung in den Entwurf einfließen. Danach wird die EnDK die MuKEn 2014 als Empfehlung zu Händen der Kantone definitiv verabschieden. Dies wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2015 der Fall sein.

Die Umsetzung der MuKE 2014 ist effizienter als ein Energie-Konkordat

Die Plenarversammlung hat überdies den Entwurf des Energie-Konkordates beraten. Mit dem Konkordat würde das Basismodul der MuKE 2014 in jenen Kantonen direkt umgesetzt, die dem Konkordat beitreten. Damit das Konkordat zustande käme, müssten ihm mindestens zwölf Kantone beitreten. Die nicht dem Konkordat angehörenden Kantone würden wie bisher in Beachtung ihres Auftrages aus der Bundesverfassung, das Basismodul der MuKE 2014 eigenständig in die kantonale Gesetzgebung übernehmen. Nach dem das Basismodul der MuKE 2008 innerhalb einer kurzen Zeit in allen Kantonen umgesetzt wurde, erwartet die Plenarversammlung keinen überzeugenden Zusatznutzen aus einem Energie-Konkordat. Überdies würde eine parallele Diskussion von Energie-Konkordat und MuKE 2014 eine rasche Umsetzung der neuen Bestimmungen in den Kantonen nicht erleichtern sondern eher erschweren. Die Plenarversammlung will die Idee eines Energie-Konkordates zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgreifen, wenn die MuKE 2014 in ersten Kantonen umgesetzt ist.

Auskunft erteilt:

Staatsrat Beat Vonlanthen, Präsident der EnDK,
Mobile 079 300 48 62 Büro 026 305 24 00

Lorenz Bösch, Generalsekretär a.i. der EnDK, Mobile 079 426 54 19

Die EnDK das Energie-Kompetenzzentrum der Kantone

Die EnDK ist das gemeinsame Energie-Kompetenzzentrum der Kantone. Sie fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der Kantone in Energiefragen und vertritt die gemeinsamen Interessen der Kantone. Der EnDK ist die Energiefachstellenkonferenz (EnFK) angegliedert, welche fachtechnische Fragen behandelt. Die EnDK will den Energiebedarf im Gebäudebereich, insbesondere in bestehenden Bauten senken, den verbleibenden Bedarf mittels Abwärme und erneuerbaren Energien decken und eine föderalistische Energiepolitik mit hoher Akzeptanz verfolgen. Die Konferenz wird durch Staatsrat Beat Vonlanthen, Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Freiburg präsiert.

Beilage zur Medienmitteilung der EnDK vom 2. Mai 2014

Was sind die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn)?

Die EnDK hat mit Bezug auf energierechtliche Bestimmungen im Gebäudebereich erstmals im Jahre 1992 eine «Musterverordnung 1992» erarbeitet. Diese wurde im Jahre 2000 von den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKEn 2000) abgelöst. Diese wiederum wurden im Jahr 2008 (MuKEn 2008) revidiert.

Bei den Musterbestimmungen handelt es sich um das von den Kantonen, gestützt auf ihre Vollzugserfahrung, gemeinsam erarbeitete «Gesamtpaket» energierechtlicher Vorschriften im Gebäudebereich. Sie bilden den von den Kantonen getragenen «gemeinsamen Nenner» ab und gelten als Empfehlungen für die Umsetzung im kantonalen Recht. Die EnDK strebt damit eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Vorschriften an. Ziel ist es, dass in allen Kantonen das sogenannte Basismodul integral umgesetzt wird. Die Zusatzmodule werden von den Kantonen nach Bedarf berücksichtigt.

Im September 2011 hat die EnDK einen Aktionsplan und im Mai 2012 Leitsätze für die Energiepolitik der Kantone beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Beschlüsse löste die Erarbeitung der MuKEn 2014 aus. Die MuKEn 2014 entsprechen auch der Europäischen Richtlinie über die Gebäudeeffizienz von Gebäuden, die das „Niedrigstenergiegebäude“ anstrebt (von aussen zugeführter Gesamtenergiebedarf von beinahe Null).

Eckwerte der MuKEn 2014 nach der ersten Bereinigung (nur Basismodul)

<i>Wärmeschutz von Gebäuden</i>	Niveau MINERGIE-Anforderungen an die Gebäudehülle
<i>Haustechnische Anlagen</i>	Nachgeführter Stand der Technik
<i>Erneuerbare Wärme bei Neubauten</i>	Niveau heutige MINERGIE-Anforderungen bei Neubauten und Erweiterungen
<i>Eigenstromerzeugung bei Neubauten</i>	Neubauten müssen einen Anteil Strom selbst erzeugen oder eine Ersatzabgabe leisten
<i>Erneuerbare Wärme beim Heizkesseler-satz</i>	Beim Ersatz von mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkesseln ist künftig ein Teil der benötigten Wärme aus erneuerbaren Energien zu gewinnen.
<i>Elektrische Energie</i>	Anwendung der Norm zur Förderung eines effizienten Stromverbrauchs (SIA 380/4).
<i>Sanierungspflicht Elektroheizungen</i>	Innerhalb von fünfzehn Jahren sind zentrale Elektroheizungen zwingend durch andere Heizsysteme (erneuerbare) zu ersetzen.
<i>Sanierungspflicht Elektro-Wasserwärmer</i>	Zentrale elektrisch betriebene Wasserwärmer sind innerhalb von fünfzehn Jahren durch andere Anlagen zu ersetzen.
<i>Verbrauchsabhängige Warmwasserkostenabrechnung</i>	Für neue Gebäude oder Gebäudegruppen oder bei wesentlichen Erneuerungen ist eine verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung vorzusehen.
<i>Wärmenutzung bei Elektroerzeugungsanlagen</i>	Bei Elektrizitätserzeugung mit thermischen Prozessen ist die Abwärme zu nutzen.
<i>Grossverbraucher</i>	Mit Grossverbrauchern werden Zielvereinbarungen zur Senkung des Energiebedarfes abgeschlossen.
<i>Vorbildfunktion öffentliche Hand</i>	Gebäude und Anlagen der öffentlichen Hand werden bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe versorgt. Der Stromverbrauch ist bis 2030 auf 80% des Verbrauchs von 1990 zu senken oder durch neu zugebaute erneuerbare Energie zu decken. Die Kantone legen einen Baustandard fest, der über den Anforderungen der MuKEn liegt.
<i>Gebäudeenergieausweis GEAK</i>	Für die Förderung von Massnahmen an der Gebäudehülle muss ein GEAK-Plus vorliegen.

Um was geht es bei einem Energie-Konkordat?

Konkordate sind Interkantonale Vereinbarungen, die zwei oder mehrere Kantone über einen in den kantonalen Kompetenzbereich fallenden Gegenstand abschliessen. Unter den Begriff Konkordate fallen Vereinbarungen, die von den Parlamenten und - je nach kantonaler Kompetenzordnung - allenfalls auch von den Stimmberechtigten genehmigt werden müssen. Konkordate können rechtsgeschäftliche, unmittelbar oder mittelbar rechtsetzende Bestimmungen enthalten.

Das Energie-Konkordat hat primär zum Ziel, das sogenannte Basismodul der MuKE in den - dem Konkordat beitretenden - Kantonen integral umzusetzen. Den Konkordatskantonen wäre es weiterhin freigestellt, zusätzliche weitergehende Bestimmungen zu erlassen. Damit das Energie-Konkordat zustande kommt, müssten ihm mindestens zwölf Kantone beitreten. Die Kantone, die dem Energie-Konkordat nicht beitreten, wären über die Bundesverfassung und das Energiegesetz des Bundes wie bisher trotzdem gehalten im Gebäudebereich Vorschriften zur Verbesserung der Energieeffizienz zu erlassen. Diese orientieren sich ebenfalls an den MuKE.